

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 19. Juli 1974

19. Stück

**28.** Gesetz: Bauordnung für Wien; Abänderung.**29.** Verordnung: Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1974).**28.****Gesetz vom 7. Mai 1974, mit dem die Bauordnung für Wien abgeändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Bauordnung für Wien, LGBL. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 12/1930, GBl. der Stadt Wien Nr. 1/1935 und 33/1936, LGBL. für Wien Nr. 17/1947, 45/1949, 16/1955, 28/1956, 14/1958, 7/1960, 31/1960, 16/1961, 3/1964, 10/1964, 9/1967, 6/1970, 15/1970, 25/1971 und 16/1972 wird wie folgt abgeändert:

**Artikel I**

1. Der lit. e im Abs. 1 des § 60 ist anzufügen:  
„Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist vor Festsetzung der Schutzzone zu versagen, wenn sich das Gebäude in einem wegen seines örtlichen Stadtbildes in seinem äußeren Erscheinungsbild erhaltungswürdigen Gebiet befindet und die Gefahr besteht, daß das örtliche Stadtbild durch den Abbruch beeinträchtigt wird. Der Abbruch von Gebäuden oder von Gebäudeteilen kann wegen Gefährdung des örtlichen Stadtbildes nicht mehr versagt werden, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem der Abbruch versagt worden ist, im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan keine Schutzzone gemäß § 7 ausgewiesen worden ist.“

2. Der lit. g im Abs. 1 des § 60 ist anzufügen:  
„Änderungen an Gebäuden sind vor Festsetzung einer Schutzzone zu versagen, wenn sich das Gebäude in einem wegen seines äußeren Erscheinungsbildes erhaltungswürdigen Gebiet befindet und die Gefahr besteht, daß das örtliche Stadtbild durch die Änderung beeinträchtigt wird. Die Änderung an Gebäuden kann wegen Gefährdung des örtlichen Stadtbildes nicht mehr versagt werden, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Änderung versagt worden ist, im

Flächenwidmungs- und Bebauungsplan keine Schutzzone gemäß § 7 ausgewiesen worden ist.“

**Artikel II**

Die Bestimmungen des § 87 bleiben unberührt.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Gratz Ertl

**29.****Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. Juni 1974 betreffend den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1974)**

Auf Grund der §§ 51 und 54 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1. (1) Für Kehrarbeiten dürfen bei Einrechnung der Umsatzsteuer (Umsatzsteuergesetz 1972) samt Zuschlägen höchstens folgende Preise verlangt werden, wobei ein angefangener Meter oder Quadratmeter als ganzer gilt, wenn er die Hälfte der Maßeinheit erreicht hat. Jedoch umfaßt ein Kehrgegenstand mindestens eine Maßeinheit.

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
<b>I. Enge Rauch- und Abgasfänge</b>		
1	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen ....	5'70
<b>II. Bastardrauchfänge</b>		
2	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen ....	10'50
<b>III. Schließbare Rauchfänge</b>		
3	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen ....	28'05
4	Einmalige Reinigung für jedes Stück mit mehr als 2 Geschossen einschließlich der Entnahme der Ablagerungen .....	42'10

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling	Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
5	Einmaliges Entfernen der Ablagerungen von der Rauchfangsohle (ohne Durchsteigen des Rauchfanges) .....	3'30			
<b>IV. Rauchfänge für größere Feuerungen</b>					
Größere Feuerungen im Sinne dieser Bestimmung sind Herde mit mehr als drei Bratrohren oder mit mehr als zwei Bratrohren und einem Wasserschiff, ferner Kessel und sonstige Feuerungen mit einem Anschlußwert von über 20.000 WE.					
Einmalige Reinigung für jeden Meter					
6	eines engen Rauchfanges oder Bastardrauchfanges .....	2'10			
7	eines besteigbaren Rauchfanges mit einem lichten Querschnitt bis 18.000 cm <sup>2</sup> .....	4'65			
8	eines schließbaren Rauchfanges ..	8'30			
9	eines besteigbaren Rauchfanges mit einem lichten Querschnitt von über 18.000 cm <sup>2</sup> und einem Steigeisenband .....	11'50			
9 a	für jedes weitere Steigeisenband (pro Meter Rauchfang) .....	8'45			
<b>V. Kochherde</b>					
Einmalige Reinigung					
10	eines Herdes ohne oder mit 1 Bratrohr .....	3'30			
11	eines Herdes mit 2 Bratrohren oder mit 1 Bratrohr und 1 Wasserschiff .....	5'25			
12	eines Herdes mit 3 Bratrohren oder mit 2 Bratrohren und 1 Wasserschiff .....	6'75			
13	eines größeren Herdes für jede Stunde Arbeitsleistung .....	70'00			
<b>VI. Rauchkanäle, Poterien, Rauchzüge, Rauch- und Abgasrohre</b>					
Einmalige Reinigung					
14	eines gemauerten schließbaren Rauchkanals bis zu 1m <sup>2</sup> Querschnitt für jeden Meter .....	9'60			
14 a	mit einem Querschnitt von über 1 m <sup>2</sup> .....	11'10			
15	eines gemauerten engen Rauchkanals, einer Poterie, eines Rauchfangaufsatzes und son-				
	stiger Rauch- und Abgasrohre einschließlich der Einmündungsstelle für jeden Meter .....	5'25			
16	einer Rauch- oder Abgaseinmündungsstelle, wenn nicht gleichzeitig eine Reinigung des Rauch- oder Abgasrohres erfolgt, für jedes Stück .....	5'25			
17	von Rauchzügen (Flammrohren) eines Dampfkessels oder einer Heizung je 10.000 WE, jedoch ohne gemauerte Kehrfläche .....	9'60			
<b>VII. Wasch- und Kochkessel</b>					
Einmalige Reinigung					
18	eines gewöhnlichen Waschkessels .....	3'30			
19	eines Kochkessels in Gewerbetrieben (gewerblichen Küchen, Selchen usw.) .....	9'60			
20	eines Kochkessels mit einem Durchmesser von mehr als 2 m für den Quadratmeter Kehrfläche .....	6'60			
<b>VIII. Verschiedenes</b>					
21	Einmalige Reinigung eines eisernen Zimmerofens ohne Rauchrohr .....	15'90			
22	Einmalige Reinigung einer Selchkammer für den Quadratmeter Kehrfläche .....	3'30			
23	Einmaliges Belehmen eines schließbaren Rauchfanges oder einer Selchkammer samt vorausgegangener Reinigung und Beigabe des Materials für den Quadratmeter Kehrfläche .....	15'90			
24	Einmaliges Abziehen eines Rauchfanges .....	19'05			
25	Einmaliges gleichweises Abziehen von engen Rauchfängen in Neubauten für eine Gleiche je Rauchfang .....	10'35			
26	Vorschriftsmäßige dauerhafte Bezeichnung eines Rauchfangputztürchens samt Beigabe des Materials .....	15'90			
27	Augenscheinliche Überprüfung des Kehrgegenstandes (§ 4 Abs. 1, erster Teilsatz der Wiener Kehrverordnung) .....	5 % der jeweiligen Kehrkosten			

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
28	Jährliche Überprüfung eines Kehrgegenstandes, der länger als ein Jahr unbenützt ist (§ 4 Abs. 1, zweiter Teilsatz der Wiener Kehrverordnung) .....	die jeweiligen Kehrkosten
29	Außergewöhnliche Untersuchung (Feststellung von Mängeln, Dichtproben, Zugmessungen usw.) und einmaliges Ausbrennen eines Rauchfanges für jede Stunde Arbeitsleistung für den Unternehmer (Geschäftsführer) .....	88'00
	für jede notwendigerweise verwendete Hilfskraft (Gesellen, Gehilfen) .....	70'00
	für jeden notwendigerweise verwendeten Lehrling im zweiten oder dritten Lehrjahr .....	18'05
<b>IX. Spezialrauchfänge</b>		
Einmalige Reinigung		
30	eines Abgassammlers mit Metallrohr in Häusern mit einer Höhe bis zu 25 m .....	14'80
30 a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser) .....	22'05
31	eines Thermophorrauchfanges oder eines Sammelrauchfanges aus Formstein in Häusern bis zu einer Höhe von 25 m .....	20'75
31 a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser) .....	31'05

§ 2. (1) Für Häuser mit weniger als vier benützten Rauchfängen kann außer den tarifmäßigen Kehrkosten eine Grundgebühr von 14'15 S verrechnet werden.

(2) Bei einzelstehenden Häusern und Häusergruppen bis zu insgesamt 20 benützten Rauchfängen, die vom nächstgelegenen Kehrgegenstand über 500 m entfernt sind, kann die Wegzeit (nach Arbeitsstunden) zusätzlich verrechnet werden. Das Entgelt ist verhältnismäßig auf die Kehrgegenstände aufzuteilen.

(3) Für Kehrungen in gewerblichen Betrieben, die wegen der besonderen Art des Betriebes nicht gleichzeitig bei der regelmäßigen Kehrung

im Hause vorgenommen werden können, oder für Kehrungen, welche die Zahl der in der Wiener Kehrverordnung vorgeschriebenen oder auf ihrer Grundlage behördlich angeordneten Kehrungen überschreiten und auf besondere Bestellung vorgenommen werden, gebührt für jede hiebei notwendigerweise verwendete Hilfskraft (Gesellen, Gehilfen) ein Gesamtzuschlag im Ausmaße der Entlohnung für eine Überstunde.

§ 3. Zuschläge zu den Preisansätzen sind überdies in folgenden Fällen zulässig:

1. Ein Zuschlag von 50 v. H. ist zulässig für Kehrungen von Rauchfängen mit einem lichten Querschnitt von über 3000 cm<sup>2</sup>, von Rauchkanälen und von Rauchrohren, wenn an die angeführten Kehrgegenstände Feuerungen von Dampfkesseln oder gleichartige größere Feuerungen (§ 1 Abschnitt IV) oder Feuerungen von Zentralheizungen angeschlossen sind.

2. Ein Zuschlag von 50 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 15 und 18 Uhr geleistet werden.

3. Ein Zuschlag von 100 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen von 6 bis 18 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen oder an anderen Tagen in der Zeit zwischen 18 Uhr und 6 Uhr des nächsten Tages geleistet werden.

4. Ein Zuschlag von 200 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nach 18 Uhr geleistet werden.

§ 4. Die Inhaber, Geschäftsführer und Pächter von Rauchfangkehrergewerben sind verpflichtet, ein Berechnungsblatt auszustellen, aus dem die Preise der Kehrungen der einzelnen Kehrgegenstände des betreffenden Hauses für die Berechnungsperiode zu ersehen sind.

§ 5. Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1974 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 18. Dezember 1972, LGBI. für Wien Nr. 23, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:  
Graz